



Bericht

der Landesregierung

**Gemeinsame Rahmenplanung nach Artikel 91 a Grundgesetz
hier: Anmeldung zum 30. Rahmenplan für den Hochschulbau (2001 - 2004)**

**Federführend ist die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und
Kultur**

Anmeldungen zum 30. Rahmenplan für den Hochschulbau (2001 - 2004)

Der Ausbau und Neubau von Hochschulen wird vom Bund und den Ländern als Gemeinschaftsaufgabe wahrgenommen (Art. 91 a GG); der Bund trägt die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Jedes Land meldet zum 1. März jedes Jahres seine neuen Vorhaben zur Aufnahme in den Rahmenplan an (§ 8 Hochschulbauförderungsgesetz - HBFG).

Anmeldungen zum Rahmenplan aus Vorjahren für bisher noch nicht realisierte oder in der Realisierung stehende Vorhaben behalten ihre Gültigkeit und sind fortzuschreiben (vgl. Drucksache 14/1968).

Die Landesregierung hat dem Landtag die Entwürfe der Anmeldungen für die gemeinsame Rahmenplanung nach Art. 91 a GG zur Beratung vorzulegen (§ 10 Abs. 4 LHO).

Strukturelle Rahmenbedingungen

Die Landesregierung hat die struktur- und wissenschaftspolitischen Ziele des Landes in den zurückliegenden Jahren planmäßig umgesetzt. Schwerpunkt war der Ausbau der Fachhochschulen. Er wird in absehbarer Zeit abgeschlossen sein.

Finanzielle Rahmenbedingungen für den Rahmenplan

In der Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91 a GG müssen die Bauvorhaben sowohl bundes- als auch landesseitig mit angemessener Finanzvolumina ausgestattet sein. Diese Finanzausstattung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau war jahrelang Gegenstand kontroverser Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern. Inzwischen ist die Finanzmasse der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau um jährlich 400 Mio. DM auf 4 Mrd. DM aufgestockt worden.

Welche Summe für neue Vorhaben des Landes Schleswig-Holstein bei einem unveränderten Plafond des 30. Rahmenplanes von 4 Mrd. DM tatsächlich zur Verfügung stehen wird, ergibt sich erst nach Auswertung der Anmeldungen aller 16 Länder durch den Bund und den Wissenschaftsrat (WR). Diese Auswertung wird etwa im Juni 2000 vorliegen.

Auswirkungen für die Finanzplanung des Landes:

Das in der Finanzplanung vorgesehene Gesamtvolumen und die Ansätze für die Jahre 2001 ff. werden eingehalten. Mit den Anmeldungen zum 30. Rahmenplan für den Hochschulbau werden keine verbindlichen Aussagen über die Kostenhöhe, den Baubeginn und die zeitliche Durchführung der Maßnahmen getroffen.

Anmeldungen:

Die Anmeldung zur Aufnahme in den 30. Rahmenplan für den Hochschulbau, der mit Beginn des Jahres 2001 wirksam wird, enthält ein Vorhaben mit einem Kostenvolumen von rd. 6 Mio. DM. Es soll folgendes Vorhaben neu angemeldet werden:

Bildungswissenschaftliche Hochschule Flensburg, Universität (BWH)

Neubau einer Sporthalle

Gesamtkosten: 6 Mio. DM (geschätzt auf Basis der vorläufigen Bedarfsplanung)

geplante Bauzeit: 2001 bis 2003

Die Landesregierung hatte die Sportanlagen bereits zum 20. Rahmenplan angemeldet und die Einstufung in die Kategorie III erreicht. Da das Vorhaben aber nicht ausgeführt wurde, hat der Planungsausschuss es später wieder aus der Kategorie III herausgenommen. Damit ist es nicht mehr im Rahmenplan enthalten und muss neu angemeldet werden. Die Kostenschätzung für eine konventionelle Sporthalle nach den HBFV-Vorgaben beläuft sich auf ca. 6 Mio. DM. Die Halle sollte spätestens im Jahr 2002 verfügbar sein. Dann wird der Neubau der BWH bezogen und der Standort an der Mürwiker Straße aufgegeben. Die Weiternutzung der in den alten Gebäuden an der Mürwiker Straße integrierten zwei Turnhallen wäre unwirtschaftlich, denn sie hätte zur Folge, dass die Liegenschaft nicht veräußert werden könnte und der gesamte Baubestand weiter unterhalten werden müsste.

Aus der Initiative der Stadt Flensburg und des Kreises Schleswig-Flensburg ist eine Planung entwickelt worden, die Sporthalle auf dem Hochschulgelände als Mehrzweckhalle zu errichten. Sie soll eine Kapazität für 6.000 Zuschauer erhalten und Sportveranstaltungen sowie gewerblichen Veranstaltungen dienen. Das Vorhaben soll auf der Grundlage einer Strukturstudie einschließlich eines Finanzierungs- und Betreiberkonzeptes in einem öffentlichen Wettbewerb ausgeschrieben werden.

Für die Belange der Hochschule soll eine gesonderte Übungshalle mit den Abmessungen 15 x 27 m sowie zwei Sonderräume für Kraftgymnastik und Physiomotorik/Motologie entstehen. Darüber hinaus sollen die Hochschulen an dem großen Sportfeld der Halle (27 x 45 m) einen zeitlichen Nutzungsanteil von 15% gesichert bekommen. Weitere Räume der Multifunktionshalle sind in die gemeinsame Nutzung einbezogen.

Das MBWFK hat bei der Gestaltung des Raumprogramms und des Konzepts für die gemeinsame Nutzung mitgewirkt. Zwischen den beiden kommunalen Trägern und dem MBWFK besteht Einvernehmen, dass das Nutzungsrecht der Hochschule nach den Bedingungen des HBFG auf 99 Jahre dinglich gesichert wird. Da der Bund seine Mitfinanzierung davon abhängig macht, dass die Kosten aus dem Anteil an der Mehrzweckhalle nicht höher ausfallen als bei einer Halle ausschließlich für den Hochschulsport, ist der Finanzierungsanteil des MBWFK an Gebäude auf rd. 5,2 Mio. DM begrenzt. Die Gesamtkosten einschließlich der Ersteinrichtung sowie der Baunebenkosten belaufen sich auf 6 Mio. DM.

Der Bund hat inzwischen übermittelt, dass er eine Unbedenklichkeitserklärung erteilen wird. Die Anmeldung zum 30. Rahmenplan beschränkt sich auf den Planungs- und Finanzierungsrahmen einer hochschuleigenen Halle mit rd. 6 Mio. DM.

Dieses neue Vorhaben konkurriert in der Finanzierungspriorität nicht mit den anderen Vorhaben des Landes. Die Mehrzweckhalle soll im Jahr 2000 auf der Grundlage der Unbedenklichkeitserklärung des Bundes begonnen werden; ihre Umwandlung in eine laufende Finanzierung der Kategorie I ist jedoch erst für den 33. Rahmenplan vorgesehen.

Auf der Grundlage des jetzt erreichten Planungsstandes hat das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr für die Landesregierung eine Gesamtfinanzierung unter Einschluss von Regionalmitteln (einschl. EU-Mittel), den Mitteln aus der Hochschulbauförderung und Mitteln des Innenministeriums gegenüber Stadt und Kreis bereits in Aussicht gestellt.

In § 13 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2000 ist die Landesregierung ermächtigt worden, das für einen Hallenneubau erforderliche Grundstück durch Veräußerung in eine Gesamtfinanzierung einzubringen, um damit insbesondere die Nutzung der Halle für die Lehrerausbildung und den Hochschulsport zu sichern.

Eine Wertermittlung durch die GMSH (Landesliegenschaftsverwaltung) ist inzwischen abgeschlossen. Der Grundstückswert beträgt - vorbehaltlich der endgültigen Festlegung der Flächen - auf der zunächst angenommenen Größe von 3 ha rd. 1,6 Mio. DM. Nach Vorliegen aller Voraussetzungen für den Abschluss des notariellen Vertrages wird die Einwilligung des Finanzausschusses eingeholt.